

# Bürgerausschuss Münsterscher Karneval

## MERKBLATT (Teil 1) für die Teilnehmer am Rosenmontagszug

---

**Dieses Merkblatt dient als Ausweis und berechtigt zur Teilnahme am Rosenmontagszug.**

---

1. Alle Teilnehmer haben den Weisungen der Zugleitung, der Zugordner und der Polizei unbedingt Folge zu leisten; dies gilt besonders für die Einreihung in den Zug und bei eventuellem Stillstand des Zuges. Kommunikation erfolgt über Handy (Headset).  
Ein Stehenbleiben der Fußgruppen, Musikkapellen und Wagen aus eigenem Antrieb ist nicht gestattet – auch nicht zu sogenannten Schaeinlagen oder zum Nachladen von Bonbons.  
Der Abstand von ca. 20 m von Gruppe zu Gruppe ist unbedingt einzuhalten.  
Bei eventuellen Pannen ist das Fahrzeug – sofern die Straßenbreite es zulässt – sofort so zu platzieren, dass die nachfolgenden Wagen weiterfahren können.  
Nach Behebung der Panne bitte am Ende des Zuges wieder einreihen.
2. Für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen (Zugmaschinen mit Anhänger) im Rahmen der Karnevalsumzüge, die eine Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h haben, dürfen die gem. § 32 StVZO gesetzlich vorgeschriebenen Gewichte, Achslasten und Abmessungen nur dann überschritten werden, wenn ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr vorliegt. (z. B. TÜV, DEKRA etc.)  
  
Die Wagensteller haben darauf zu achten, dass die Zugmaschinen und Wagen im Hinblick auf die Ankupplungen den Grundsätzen der Sicherheit entsprechen.  
  
**Die Aufbauten der Wagen sind so einzurichten, dass keine scharfkantigen Gegenstände u. ä. über den Wagen hinausragen, die das Publikum gefährden oder verletzen könnten.**  
  
Eine Gesamthöhe des Fahrzeugs inkl. Aufbauten von 4,80 m darf nicht überschritten werden.
3. Der Einsatz von Signalhörnern ist verboten.  
Mechanische Musik auf den Wagen ist auf normale Lautstärke (maximal 80 Dezibel) einzustellen. Die Boxen sind auf das **Innere des Wagens** auszurichten.
4. Der Aufstellort für den Zug ist der Schlossplatz.  
Der Fahrer und die eingeteilten Ordnungskräfte müssen beim Fahrzeug bleiben (Kontrollen werden durchgeführt). Zwischen den aufgestellten Festwagen ist eine Rettungsgasse von mindestens 3,50 m freizuhalten.
5. Die Teilnahme am Zug erfolgt auf eigene Gefahr.

6. Es ist untersagt:
  - Flaschen, Dosen oder andere harte Gegenstände in den Zugweg oder in die Zuschauermenge zu werfen,
  - Bonbons oder andere Gegenstände durch die geöffneten Fenster der Fahrzeuge zu werfen,
  - Flüssigkeiten mit Ölbestandteilen zu verspritzen.
  - Sägemehl, Konfetti, Computerschnitzel und Reißwolfschnitzel zu verwenden, damit der Zugweg nicht zusätzlich verdreckt wird und ein unnötiger Mehraufwand für die Straßenreinigung anfällt.
  - Süßigkeiten u. ä. vom Wagen zu werfen, bei denen das Verfalldatum bereits abgelaufen ist.
7. Angetrunkene Zugteilnehmer werden vom Zugkommandanten von dem Karnevalsumzug ausgeschlossen.
8. Es ist strengstens darauf zu achten, dass das Wurfgut nicht direkt neben, hinter und vor den Wagen geworfen wird, weil dadurch besonders die Kinder in die Gefahr gebracht werden, unter die Wagen zu kriechen.
9. Leere Bonbonkartons haben auf dem Wagen zu bleiben!
10. Jeder Festwagen (Gespann) ist durch vier Ordnungskräfte zu begleiten. Die Ordnungskräfte haben farbige Überwürfe zu tragen, die sie als Ordner besonders kenntlich machen. Aufgabe der Ordnungskräfte ist es, insbesondere Kinder davon abzuhalten beim Einsammeln von Wurfmaterial unter die Zugmaschinen oder Festwagen zu geraten.  
Diese Ordnungskräfte müssen während des gesamten Umzuges das Fahrzeug begleiten und sichern. An Engstellen und Kurven haben die Ordnungskräfte dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen dem Festwagen und den Zuschauern eingehalten wird.  
Den Ordnungskräften ist es untersagt, vor und während ihres Einsatzes alkoholische Getränke zu verzehren. (Kontrollen!)
11. Eventuelle Unklarheiten sind mit der Zugleitung abzustimmen.